

KUNDENINFORMATION

Umsetzung der Verordnung

Die Firma Meusburger Georg GmbH & Co KG (als nachgeschalteter Anwender) ist ihren Pflichten resultierend aus der REACH-Verordnung nachgekommen indem von den Lieferanten eine Bestätigung eingeholt wurde, dass die beabsichtigte Verwendung (Formen- und Werkzeugbau) bei der Registrierung berücksichtigt wird. Von einer direkten Meldungen Ihrer eigenen besonderen Verwendung bitten wir abzusehen.

REACH

Zum 01. Juni 2007 ist die neue europäische Chemikalienverordnung REACH (**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemicals) in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wird angestrebt, alle sich auf dem europäischen Markt befindlichen Stoffe einer Registrierung und Kontrolle bei und durch eine zentrale Chemikalienagentur mit Sitz in Helsinki zu unterziehen. Dabei umfasst REACH grundsätzlich alle Stoffe, die in der EU hergestellt, in die EU importiert oder dort angewendet werden, egal ob sie gefährliche Eigenschaften aufweisen oder nicht. Ausgenommen sind nur einige wenige Stoffe mit anderen spezialgesetzlichen Regelungen.

Metalle und Metalllegierungen und damit auch Stähle sowie Schlackenstoffe und andere Nebenprodukte der Koks-, Eisen- und Stahlerzeugung fallen unter die Regelungen der REACH- Verordnung.

Die REACH- Verordnung richtet sich nicht nur an Hersteller und Importeure von Stoffen. Auch Verwender müssen als „nachgeschaltete Anwender“ im Sinne der Verordnung sicherstellen, dass ihre Anwendung bei der Stoffregistrierung berücksichtigt wird.

GRUNDELEMENTE

Das REACH-System besteht aus drei Grundelementen:

1. Registrierung (Registration): Alle Stoffe, die in einer Jahresmenge von mehr als einer Tonne hergestellt oder in die EU importiert werden, unterliegen der Registrierungspflicht. Diese Pflicht besteht für alle Unternehmen mit Sitz in der EU, die einen solchen Stoff in einer Größenordnung von mehr als einer Tonne pro Jahr herstellen oder importieren. Für die Registrierung muss bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe ein Registrierungsdossier angelegt werden. Das im Registrierungsdossier hinterlegte technische Dossier macht Angaben über die Eigenschaften des betreffenden Stoffes sowie über den sicheren Umgang mit ihm. Eine Registrierungsnummer wird vergeben.

Oberhalb einer Jahrestonnage von 10 t muss ein Stoffsicherheitsbericht vorliegen, der konkrete Risikomanagementmaßnahmen für die verschiedenen Anwendungen, in denen der Stoff eingesetzt wird, beschreibt.

Stoffe die nicht registriert sind, dürfen unter obigen Voraussetzungen weder hergestellt noch vermarktet werden. Für Stoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der REACH-Verordnung schon hergestellt und vermarktet werden, gelten bestimmte Übergangsfristen der Registrierung, sofern eine Vorregistrierung bis zum 01.12.2008 erfolgt ist.

2. Bewertung (Evaluation): Durch die Bewertung soll die Überprüfung der Registrierungsdossiers sichergestellt werden. Bei der Dossierevaluierung wird eine stichprobenhafte inhaltliche Überprüfung der eingereichten

Dossiers durchgeführt. Bei der Stoffevaluierung werden im Falle eines Verdachts auf ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder Umwelt einzelne Stoffe überprüft.

3. Zulassung (Authorisation): Der Zulassungspflicht unterliegen nur Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften, d.h. Stoffe die als krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungshemmend oder persistent bzw. bioakkumulierbar mit hochtoxischen Eigenschaften eingestuft sind. Die Notwendigkeit des Zulassungsverfahrens ist unabhängig von der Überschreitung einer definierten Mindestmenge. Anhang XIV der REACH- Verordnung fasst die Stoffe zusammen, die einem Zulassungsverfahren unterstellt werden. Die ersten zulassungspflichtigen Stoffe werden 2009 bekannt gegeben. Nach heutigem Kenntnisstand ist zu vermuten, dass Produkte unserer Lieferanten und Produkte von Meusburger Georg GmbH & Co KG davon nicht betroffen sein werden.

Nachgeschalteter Anwender

Die REACH-Verordnung definiert Anwender von Stoffen als „nachgeschaltete Anwender“. Alle Unternehmen mit Sitz in der EU, die Stoffe oder Zubereitungen daraus im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, sind in diesem Sinne nachgeschaltete Anwender. Händler gelten dabei nicht als „nachgeschaltete Anwender“ (siehe aber nächsten Absatz). Wichtig ist auch die Abgrenzung zum Importeur. Importiert ein Anwender einen Stoff selbst aus einem Land außerhalb der EU, so gelten für ihn bezüglich dieses Stoffes die Pflichten eines Importeurs im Sinne der REACH- Verordnung und nicht die eines nachgeschalteten Anwenders.

Das Einbeziehen der gesamten Absatzkette eines Stoffes hat zum Ziel, ein umfassendes Risikomanagementsystem über den gesamten Lebenszyklus eines Stoffes zu etablieren.

Nachgeschaltete Anwender müssen keine eigene Registrierung oder Vorregistrierung des Stoffes durchführen. Sie haben jedoch die Pflicht, die von ihrem Lieferanten erhaltenen Informationen dahingehend zu überprüfen, ob die von ihm beabsichtigte Verwendung des betreffenden Stoffes mit der durch den Hersteller oder Importeur erreichten Registrierung abgedeckt ist. Ist dies nicht der Fall, so muss im Falle eines gefährlichen Stoffes dafür ein Stoffsicherheitsbericht erstellt und vorgehalten werden.

Kommunikation entlang der Lieferkette

Damit definiert die REACH- Verordnung bestimmte Pflichten zum Informationsaustausch entlang der Lieferantenkette und zwar sowohl in der Richtung vom Lieferanten zum Abnehmer als auch vom Abnehmer zum Lieferanten.

In der Kommunikation vom Lieferanten zum Abnehmer erstellt der Lieferant ein Sicherheitsdatenblatt, sofern es sich bei dem betreffenden Stoff um einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung handelt. Dieses muss zum Abnehmer kommuniziert werden. Bei Stoffen, die einer Registrierung unterliegen, sind darin die Registrierungsnummer, Verwendungs- und Expositionsszenarien sowie Hilfestellungen zum Risikomanagement gegeben. Erfüllt ein Stoff nicht die Kriterien für eine Einstufung als gefährlich, werden trotzdem bestimmte Mindestinformationen kommuniziert. In der Kommunikation eines Abnehmers zu einem unmittelbar vorgeschalteten Lieferanten (was auch ein Händler sein kann) muss der Abnehmer dem Lieferanten weitere Informationen zu Anwendung und Verarbeitung, die über die im Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen hinausgehen bzw. diese in Frage stellen können, mitteilen. Ferner müssen neue Informationen über gefährliche Eigenschaften unabhängig von der betroffenen Verwendung übermittelt werden. Händler sind in der Lieferkette zur Informationsweitergabe in beide Richtungen verpflichtet.

Sicherheitsdatenblatt

Nach der REACH- Verordnung gilt die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes für alle Stoffe, die die Kriterien für eine Einstufung im Sinne der RL 67/548/EG erfüllen, unabhängig von der Mengenschwelle von einer Tonne im Jahr. Sicherheitsdatenblätter müssen auch für persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe sowie Stoffe auf der Kandidatenliste für die Notwendigkeit einer Zulassung erstellt werden. Bei gefährlichen Stoffen müssen Expositionsszenarien erstellt werden, die beschreiben, wie mit dem betreffenden Stoff umgegangen werden sollte. Diese werden als Anlage zum Sicherheitsdatenblatt geführt und an den nachgeschalteten Anwender kommuniziert. Weitere sachliche Änderungen zum Aufbau von Sicherheitsdatenblättern sind zu berücksichtigen. Entsprechend überarbeitete Sicherheitsdatenblätter sind inzwischen verfügbar und können auf Anfrage zugestellt werden.

Weiter Informationen

Diese Kundeninformation setzt sich zum Ziel, einen kurzen, rudimentären Überblick über die REACH-Verordnung für Ansprechpartner zu geben, die bisher mit dieser Verordnung nicht in Kontakt gekommen sind. Damit erhebt diese Information keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der hier gemachten Angaben kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Gewährleistung übernommen werden.

Für eine tiefer gehende Information empfehlen wir Ihnen die folgenden Internetseiten:

- » <http://reach.bdi.info>
Informationsplattform des BDI
- » <http://ecrb.irc.it./REACH/>
Internetseite des European Chemicals Bureau
- » <http://www.reach-info.de>
Informationsplattform des Umweltbundesamtes
- » <http://www.reach-helpdesk.de>
Nationales Reach Helpdesk der Bundesagentur für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- » <http://www.reach-net.com>
Wissensdatenbank des Landes Nordrhein- Westfalen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Wirtschaftsorganisationen